Mitteilungsblatt, 10. Stück

Studienjahr 1998/99 Ausgegeben am 20. Jänner 1999 10. Stück

Übersicht:

- 86. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 geändert wird
- 87. Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesfinanzgesetz 1999 (5. BFG-Novelle 1999), das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz VBRG)
- 88. Bundesgesetz, mit dem u.a. das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (Besoldungs-Novelle 1999)
- 89. Entwurf einer Verordnung, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998) geändert wird
- 90. Verein "Linzer Internationale Management Akademie LIMAK", Entwurf einer Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung "Akademische Unternehmensleiterin" und "Akademischer Unternehmensleiter", Aussendung zur Begutachtung
- 91. Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr, mit der statistische Erhebungen über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) angeordnet werden (F&E-Erhebungs-Verordnung), Aussendung zur Begutachtung
- 92. Verlautbarung der Institutsordnung des Instituts für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung der Universität Klagenfurt
- 93. Universitätslehrgang zur Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung an der Universität Klagenfurt Änderung der Taxen
- 94. Bekanntmachung öffentlicher Begutachtungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 UniStG
- 94.1 Studienplan für die Studienrichtung "Statistik" an der Universität Wien
- 94.2 Studienplan für die Studienrichtung "Rechtswissenschaften" an der Universität Wien
- 95. Anhörungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 UniStG
- 96. **Wahlergebnis** Zusammensetzung und Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/s/in der Studienkommissionen Psychologie sowie Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften

- 97. Neubestellung der Studienberechtigungskommission gem. § 10 StudBerG
- 98. Beschwerde- und Schlichtungsstelle Entsendung durch den Dienststellenausschuß für Hochschullehrer
- 99. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Nachnominierung
- 100. Dienststellenausschuß für Hochschullehrer Nachnominierung
- 101. Entsendung der Studierenden
- 101.1 Institutskonferenz Informatiksysteme
- 101.2 Studienkommission Lehramt an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik
- 101.3 Beschwerde- und Schlichtungsstelle
- 102. Ausschreibung freier Planstellen an der Universität Klagenfurt

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am Mittwoch, 3. Februar 1999

Redaktionsschluß: Freitag, 29. Jänner 1999

86. VERORDNUNG DER BUNDESREGIERUNG, MIT DER DIE DIENSTRECHTSVERFAHRENSVERORDNUNG 1981 GEÄNDERT WIRD

Die Verordnung der Bundesregierung, mit der die Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 geändert wird, wurde im Bundesgesetzblatt II Nr. 437 vom 17. Dezember 1998 verlautbart.

87. BUNDESGESETZ, MIT DEM DAS VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ 1948, DAS BEAMTEN-DIENSTRECHTSGESETZ 1979, DAS BUNDESMINISTERIENGESETZ 1986, DAS AUSSCHREIBUNGSGESETZ 1989, DAS BUNDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ, DIE REISEGEBÜHRENVORSCHRIFT 1955, DAS PENSIONSGESETZ 1965, DAS BUNDESFINANZGESETZ 1999 (5. BFG-NOVELLE 1999), DAS BEAMTEN-KRANKEN- UND UNFALLVERSICHERUNGSGESETZ UND DAS ALLGEMEINE SOZIALVERSICHERUNGSGESETZ GEÄNDERT WERDEN (VERTRAGSBEDIENSTETENREFORMGESETZ - VBRG)

Das Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesfinanzgesetz 1999 (5. BFG-Novelle 1999), das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz - VBRG), wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 10 vom 8. Jänner 1999 verlautbart.

88. BUNDESGESETZ, MIT DEM U.A. DAS GEHALTSGESETZ 1956, DAS

VERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ 1948, DAS PENSIONSGESETZ 1965 UND DAS NEBENGEBÜHRENZULAGENGESETZ GEÄNDERT WERDEN (BESOLDUNGS-NOVELLE 1999)

Das Bundesgesetz, mit dem u.a. das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (Besoldungs-Novelle 1999), wurde im Bundesgesetzblatt I Nr. 9 vom 8. Jänner 1999 verlautbart.

89. ENTWURF EINER VERORDNUNG, MIT DER DIE UNIVERSITÄTSBERECHTIGUNGSVERORDNUNG (UBVO 1998) GEÄNDERT WIRD

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelte mit Erlaß vom 18. Dezember 1998, GZ 68.312/13-I/D/2(I/B/5A)/98, den Entwurf einer Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO 1998), BGBl. II Nr. 44/1998, geändert wird.

Um Stellungnahme bis spätestens 20. Jänner 1999 wird gebeten.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung, Studentendorf Haus 10, 2. Stock, zur Einsichtnahme auf.

90. VEREIN "LINZER INTERNATIONALE MANAGEMENT AKADEMIE - LIMAK", ENTWURF EINER VERORDNUNG ÜBER DIE BERECHTIGUNG ZUR FÜHRUNG DER BEZEICHNUNG "LEHRGANG UNIVERSITÄREN CHARAKTERS" UND ÜBER DIE SCHAFFUNG DER BEZEICHNUNG "AKADEMISCHE UNTERNEHMENSLEITERIN" UND "AKADEMISCHER UNTERNEHMENSLEITER", AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelte mit Erlaß vom 4. Dezember 1998, GZ 68.305/113-I/D/2(I/B/5A)/98, den Entwurf einer Verordnung über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrgang universitären Charakters" und über die Schaffung der Bezeichnung "Akademische Unternehmensleiterin" und "Akademischer Unternehmensleiter".

Um Stellungnahme bis spätestens 8. Februar 1999 wird gebeten.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung, Studentendorf Haus 10, 2. Stock, zur Einsichtnahme auf.

91. ENTWURF EINER VERORDNUNG DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR, MIT DER STATISTISCHE ERHEBUNGEN ÜBER FORSCHUNG UND EXPERIMENTELLE ENTWICKLUNG (F&E) ANGEORDNET WERDEN (F&E-ERHEBUNGS-VERORDNUNG) AUSSENDUNG ZUR BEGUTACHTUNG

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelte mit Erlaß vom 4. Jänner 1999, GZ 2020/11-III/S/98, den Entwurf einer Verordnung der Bundesregierung, mit der statistische Erhebungen über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) gem. Bundesstatistik-Gesetz 1965 i.d.F. BGBl. Nr. 390/1994 angeordnet werden (F&E-Erhebungs-Verordnung).

Um Stellungnahme bis spätestens 8. Februar 1999 wird gebeten.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Rechts- und Organisationsabteilung, Studentendorf Haus 10, 2. Stock, zur Einsichtnahme auf.

92. VERLAUTBARUNG DER INSTITUTSORDNUNG DES INSTITUTS FÜR ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND BILDUNGSFORSCHUNG DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

Institutsordnung siehe Beilage 1.

93. UNIVERSITÄTSLEHRGANG ZUR VORBEREITUNG AUF DIE STUDIENBERECHTIGUNGSPRÜFUNG AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT -ÄNDERUNG DER TAXEN

Der Senat hat in seiner Sitzung am 16.12.1998 folgende Verordnung gemäß § 5 Abs. 3 Hochschultaxengesetz i.V.m. § 51 Abs. 1 Z 15 UOG '93 erlassen:

"Zur Abdeckung der organisatorischen und unterrichtlichen Aufwendungen des Universitätslehrganges sind Hochschultaxen in der Höhe von S 2.500,-- pro Semester zu entrichten, deren Einzahlung bei der Antragstellung auf Zulassung bzw. anläßlich der Meldung der Fortsetzung des Universitätslehrganges nachzuweisen ist."

Der Senatsvorsitzende

Univ.-Prof.Dipl.Vw.Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer

94. BEKANNTMACHUNG ÖFFENTLICHER BEGUTACHTUNGSVERFAHREN GEM. § 14 ABS. 1 UNISTG

Die Unterlagen liegen in der Rechts- und Organisationsabteilung, Studentendorf Haus 10, 2. Stock, zur Einsichtnahme auf.

94.1 STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG "STATISTIK" AN DER UNIVERSITÄT WIEN

Die Studienkommission für die Studienrichtung "Statistik" an der Universität Wien hat am 11.11.1998 nach den Richtlinien des Universitäts-Studiengesetzes 1997 den Entwurf des Studienplans samt Qualifikationsprofil beschlossen. Gem. § 14 leg.cit., wird zur Abgabe einer Stellungnahme zu diesem Entwurf eingeladen. Eine allfällige Stellungnahme ist bis spätestens 5. März 1999 an folgende Adresse zu richten:

O.Univ.-Prof.Dr. Georg Pflug,

Vorsitzender der Studienkommission Statistik,

Institut für Statistik der Universität Wien,

Universität Wien,

Universitätsstraße 1,

A-1010 Wien.

Der Vorsitzende der oa. Studienkommission

O.Univ.-Prof.Dr. Georg Pflug

94.2 STUDIENPLAN FÜR DIE STUDIENRICHTUNG "RECHTSWISSENSCHAFTEN" AN DER UNIVERSITÄT WIEN

Vom Vorsitzenden der Studienkommission der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien wurde der Entwurf des Studienplans für das Studium der Rechtswissenschaften an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien übermittelt.

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis längstens 15. Februar 1999 wird gebeten.

Stellungnahmen per e-mail sind zu richten an:richard.potz@univie.ac.at

Der Vorsitzende der oa. Studienkommission

O.Univ.-Prof.Dr. Richard Potz

95. ANHÖRUNGSVERFAHREN GEM. § 12 ABS. 2 UNISTG

In der Rechts- und Organisationsabteilung ist folgende Absichtserklärung zur Erlassung/Änderung eines

Studienplanes eingelangt:

Studienplan/	Universität	Stellungnahme
Studienrichtung		bis:
Kulturtechnik und Wasserwirtschaft	Universität für Bodenkultur Wien	22. Jänner 1999

96. WAHLERGEBNIS - ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL DES/DER VORSITZENDEN UND DESSEN/DEREN STELLVERTRETER/S/IN DER STUDIENKOMMISSIONEN PSYCHOLOGIE SOWIE PUBLIZISTIK UND KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFT DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN

96.1 STUDIENKOMMISSION PSYCHOLOGIE:

Professoren:

Mitglieder Ersatzmitglieder

Univ.-Prof.Dr. Erich Löschenkohl Univ.-Prof. Dr. Peter Heintel

Univ.-Prof.Mag.Dr. Jutta Menschik-Bendele Univ.-Prof.Dr. Peter Gstettner

Univ.-Prof.Mag.Dr. Klaus Ottomeyer Univ.-Prof.Dr. Franz Völkl

Mittelbau:

Mitglieder Ersatzmitglied

Ao.Univ.-Prof.Dr. Herbert Janig Univ.-Ass.Mag.Dr. Michael Wieser

Ao. Univ.-Prof.Dr. Axel Krefting

Ass.-Prof.Dr. Josef Schofnegger

Studierende:

Stud. Walter Reinhard Prutej

Stud. Richard Miklautsch

N.N.

In der konstituierenden Sitzung der Studienkommission Psychologie der Fakultät für Kulturwissenschaften am 16. Dezember 1998 wurden

Univ.-Prof.Mag. Dr. Jutta Menschik-Bendele

zur Vorsitzenden

und

Ass.-Prof.Dr. Josef Schofnegger

zum Stellvertreter

gewählt.

Die Vorsitzende der oa. Studienkommission

Univ.-Prof.Mag.Dr. Jutta Menschik-Bendele

96.2 STUDIENKOMMISSION PUBLIZISTIK UND KOMMUNIKATIONSWISSEN-SCHAFT:

Professoren:

Mitglieder Ersatzmitglieder

Univ.-Prof.Mag.Dr. Arno Bammé Univ.-Prof.Dr. Albert Berger

Univ.-Prof. Mag. Dr. Klaus Boeckmann Univ.-Prof.Dr. Franz M. Kuna, M.A.

Univ.-Prof. DI. Dr.Dr. h.c. Adolf Melezinek Ass.-Prof.Mag.Dr. Valentin Sima

Mittelbau:

Mitglieder Ersatzmitglieder

Ass.-Prof.Dr. Brigitte Hipfl Ao.Univ.-Prof.Dr. August Fenk

Ass.-Prof.DI. Dr. Walter Schludermann Ass.Prof.Mag.Dr. Karl Nessmann

Ass.-Prof.Mag. Dr. Günther Stotz ORat.DI. Hartmut Weidner

Studierende:

Stud. Ewald Breidler

Stud. Luzia Halbrainer

Stud. Thomas Kabasser

In der konstituierenden Sitzung der Studienkommission Publizistik und Kommunikationswissenschaft der Fakultät für Kulturwissenschaften am 16. Dezember 1998 wurden

Univ.-Prof.Mag. Dr. Klaus Boeckmann

zum Vorsitzenden

und

Ass.-Prof.Mag. Dr. Günther Stotz

zum Stellvertreter

gewählt.

Der Vorsitzende der oa. Studienkommission

Univ.-Prof.Mag.Dr. Klaus Boeckmann

97. NEUBESTELLUNG DER STUDIENBERECHTIGUNGSKOMMISSION GEM. § 10 STUDBERG

Gemäß § 10 Abs. 1 StudBerG wurden vom Rektor der Universität Klagenfurt folgende Personen zu Mitgliedern der Studienberechtigungskommission bestellt (Funktionsperiode 4 Jahre ab 1.01.1999):

- auf Vorschlag des Fakultätskollegiums der Fakultät für Kulturwissenschaften (Sitzung 2.12.1998)

gem. § 10 Abs. 1 Z 1:

O.Univ.-Prof.Dr. Günther HÖDL

Ao. Univ.-Prof.Dr. Klaus AMANN, Stellvertreter

- auf Vorschlag des Fakultätskollegiums der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik (Sitzung 9.12.1998)

gem. § 10 Abs. 1 Z 1:

O.Univ.-Prof.Dr. Wolfgang NADVORNIK

Univ.-Prof.Dr. Sonja GRABNER-KRÄUTER, Stellvertreterin

- auf Vorschlag des Senates (Sitzung 16.12.1998)

gem. § 10 Abs. 1 Z 2:

Prof.Mag. Eduard POLTE

Ao. Univ.-Prof.Dr. Johannes GRABMAYER, Stellvertreter

gem. § 10 Abs. 1 Z 3:

ORat Dr. Hans TURRINI

ORat Dr. Andrea FELNÉMETI, Stellvertreterin

- auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Kärnten

gem. § 10 Abs. 1 Z 4:

Dr. Wolf BURIAN

Mag. Monika Winnar, Stellvertreterin

- auf Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten

gem. § 10 Abs. 1 Z 5:

Mag. Marlene Diethart

Mag. Max Notsch, Stellvertreter

- auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt

gem. § 10 Abs. 1 Z 6:

N.N.

Der Rektor

Univ.-Prof.Mag. Dr. Willibald Dörfler

98. BESCHWERDE- UND SCHLICHTUNGSSTELLE - ENTSENDUNG DURCH DEN DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR HOCHSCHULLEHRER

Der Dienststellenausschuß der Hochschullehrer hat gemäß § 18 Abs. 3 Z 1 u. 2 der Satzung (Satzungsteil "Beschwerde und Schlichtungsstelle") folgende Mitglieder in das oa. Gremium entsandt:

Professoren:

Mitglieder Ersatzmitglieder

Univ.-Prof.Dr. Winfried Müller Univ.-Prof.DI. Dr. Johann Eder

Univ.-Prof. Dr. Klaus Ottomeyer Univ.-Prof. Dr. Jutta Menschik-Bendele

Mittelbau:

Mitglieder Ersatzmitglieder

Univ.-Ass.Mag. Dr. Doris Hattenberger Univ.-Ass.Mag. Sonja Janisch

Univ.-Ass. Dr. Hans Gröchenig Univ.-Ass. Dr. August Fenk

Der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer

Ass.-Prof.DI. Dr. Walter Schludermann

99. ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN - NACHNOMINIERUNG

Aufgrund des Ausscheidens von Frau Mag. Katja Hablich (am 31. Oktober 1998) und Frau Mag. Barbara Maier (ab 1.01.1999), hat der Senat der Universität Klagenfurt in seiner Sitzung vom 16.12.1998 gem. § 39 Abs. 3 UOG '93 beschlossen, folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder in den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu entsenden:

Mitglieder Ersatzmitglieder

Mag. Dr. Gunhild Sagmeister Dr. Brigitte Hipfl

Stud. Monika Grauer Stud. Mag. Lydia Zellacher

Der Senatsvorsitzende

Univ.-Prof.Dipl.Vw.Dr. Hans-Joachim Bodenhöfer

100. DIENSTSTELLENAUSSCHUSS FÜR HOCHSCHULLEHRER - NACHNOMINIERUNG

Aufgrund einer einjährigen Karenzierung mit Wirksamkeit ab 1.01.1999 hat Frau Dr. Monika RIEDL ihr Mandat als DSA-Mitglied zurückgelegt.

Gemäß § 21 (4) PVG wurde

Frau Dr. Gunhild SAGMEISTER

als Mitglied des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer nominiert.

Der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer

Ass.-Prof.DI. Dr. Walter Schludermann

101. ENTSENDUNG DER STUDIERENDEN

101.1 INSTITUTSKONFERENZ INFORMATIKSYSTEME

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurde folgendes studentisches Mitglied in die Institutskonferenz Informatiksysteme entsendet:

Stud. Christoph WOLF (Ersatzmitglied)

Der Vorsitzende der Studienrichtungsvertretung

Informatik

Wolf Christoph

101.2 STUDIENKOMMISSION LEHRAMT AN DER FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN UND INFORMATIK

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurde folgendes studentisches Mitglied in die Studienkommission Lehramt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik entsendet:

Stud. Tanja WOLTE

Der Vorsitzende der Fakultätsvertretung

Wirtschaftswissenschaften und Informatik

Meinhard Lehofer

101.3 BESCHWERDE- UND SCHLICHTUNGSSTELLE

Vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden wurden folgende studentische Mitglieder in die Beschwerde- und Schlichtungsstelle entsendet:

Stud. Wolfgang Lehofer

Stud. Gerda Krainer

Die Vorsitzende der Hochschülerschaft

an der Universität Klagenfurt

Gerda Krainer

102. AUSSCHREIBUNG FREIER PLANSTELLEN AN DER UNIVERSITÄT KLAGENFURT

102.1 An der Universität Klagenfurt ist am Institut für Germanistik die Stelle eines/einer

Universitätsassistenten/in

Aufgabenbereich: "(Deutschsprachige) jüdische Literatur und Literaturtraditionen" ausgeschrieben.

Anstellungserfordernisse:

- -Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines EWR-Staates
- -Abgeschlossenes einschlägiges Studium

Weiters werden erwünscht:

- -einschlägiges Doktorat
- -Spezialisierung auf Themen der jüdischen Literatur (Publikationen)
- -organisatorische Kompetenz (Durchführung von Forschungsprojekten, Organisation von Tagungen etc)
- -Mitarbeit an anderen Arbeits- und Forschungsbereichen des Instituts

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis

10. Februar 1999

an die Universität Klagenfurt, Zentrale Verwaltung/ Büro des Universitätsdirektors, Universitätsstraße 65, A-9020 Klagenfurt.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und

Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

102.2 Am Institut für Informatik-Systeme der Universität Klagenfurt ist die Halbtagsstelle eines/einer

EDV-Technikers/EDV-Technikerin

(Entlohnungsgruppe VB I/b)

voraussichtlich ab 15. Februar 1999 zu besetzen.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird erwartet:

- 1) Matura, wenn möglich unter Einschluß technischer Fächer
- 2) Kenntnisse und wenn möglich praktische Erfahrung auf den Betriebssystemen UNIX und Windows sowie im Netzwerk-Management
- 3) Progammier-Kenntnisse in einer höheren Programmiersprache, vorzugsweise in Modula3 und C bzw. C++, sowie Datenbank- und html-Kenntnisse

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerber und Bewerberinnen richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen unter Angabe des Kennzeichens IS/99/1 bis

10. Februar 1999

an die Universität Klagenfurt, Zentrale Verwaltung/Büro des Universitätsdirektors, Universitätsstraße 65, A-9020 Klagenfurt.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

102.3 Am *Institut für Wirtschaftsinformatik und Anwendungssysteme*, Forschungsgruppe Systemsicherheit, der Universität Klagenfurt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Planstelle eines/einer

EDV-Technikers/EDV-Technikerin

(VB I/b)

zu besetzen. Diese Planstelle kann mit zwei Vertragsbediensteten im halben Beschäftigungsausmaß besetzt werden.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Betreuung der Windows NT, Windows 95, Windows 98, UNIX und Chipkarten Systeme des Instituts hinsichtlich Systemsoftware, Anwendersoftware und Installation von Hardware-Erweiterungen sowie Wartungstätigkeiten.

Von den Bewerbern/Bewerberinnen wird erwartet:

- -Matura, vorzugsweise unter Einschluß naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer
- -Kenntnisse in und praktische Erfahrung auf den Betriebssystemen

Windows NT, Windows 95, Windows 98 und UNIX sowie im Netzwerk-Management

- -Kenntnisse in Netzwerk- und Rechnersicherheit
- -Programmierung in höheren Programmiersprachen
- -Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung

Zusätzlich erwünscht, aufgrund des Arbeitsgebietes "Systemsicherheit" sind:

- -TeX Kenntnisse
- -Grundkenntnisse in Elektronik/Digitaltechnik
- -Kenntnisse der Systemadministration bezüglich Sicherheit
- -Erfahrungen mit hardwarenaher Programmierung

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Bewerber und Bewerberinnen richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis

10. Februar 1999

an die Universität Klagenfurt, Zentrale Verwaltung/Büro des Universitätsdirektors, Universitätsstraße 65, A-9020 Klagenfurt.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

102.4 An der Universität Klagenfurt ist am Institut für Germanistik die Planstelle einer/eines

Sekretärin/Sekretärs (VB I/c) im halben Beschäftigungsausmaß

für die Dauer einer	Karenzvertretung	

zu besetzen.
Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird erwartet:
-einschlägige Ausbildung
-Kenntnisse der Textverarbeitung
-Organisationstalent
-Teamfähigkeit
Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.
Bewerberinnen und Bewerber richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis
10. Februar 1999
an die Universität Klagenfurt, Zentrale Verwaltung/Büro des Universitätsdirektors, Universitätsstraße 65, A-9020 Klagenfurt.
Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.
102.5 An der Universität Klagenfurt - Zentrale Verwaltung/Abteilung für Gebäude und Technik - ist die Stelle eines/einer
Hausarbeiters/Hausarbeiterin (VB II p/3)
zu besetzen.

15 von 20 21.04.2015 14:33

Bewerber und Bewerberinnen mit handwerklichen Kenntnissen (abgeschlossene Tischlerlehre) und

Mitteilungsblatt 10-1998/1999

möglichst Führerschein der Kategorie B, C und F richten ihr Ansuchen mit den üblichen Unterlagen bis

10. Februar 1999

an die Universität Klagenfurt, Zentrale Verwaltung/ Büro des Universitätsdirektors, Universitätsstraße 65, A-9020 Klagenfurt.

Bei männlichen Bewerbern wird der absolvierte Präsenzdienst vorausgesetzt.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Frauenanteils insbesondere in Leitungsfunktionen und beim wissenschaftlichen Personal an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig aufgenommen.

Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

102.6 Am *Interuniversitären Institut für interdisziplinäre Forschung und Fortbildung* ist für das Sekretariat der Hauptverwaltung die Stelle einer/eines

Vertragsbediensteten VB I/c

vom 15. Feber 1999 bis 31. August 1999

zu besetzen.

Dienstort: Klagenfurt

Bewerbungsfrist: 21 Tage ab Erscheinungsdatum

Voraussetzungen: Mindestens Handelsschule, sehr gute Rechtschreibkenntnisse, ausgezeichnete

Kenntnisse in Textverarbeitung (Word Perfect/Windows)

Die Universitäten streben eine Erhöhung des Frauenanteils in ihrem Personalstand an und laden daher facheinschlägig qualifizierte Bewerberinnen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Bei gleicher Qualifikation werden Frauen bevorzugt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen an die IFF-Hauptverwaltung zu Handen Dr. Franz Prochazka, 9020 Klagenfurt, Sterneckstraße 15, zu richten (telefonische Auskünfte unter 0463/2700-753).

Die Bewerber und Bewerberinnen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlaß des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Druck und Verlag: Zentrale Verwaltung der Universität Klagenfurt, Universitätsstraße 65-67, A-9020 Klagenfurt

Beilage 1

INSTITUTSORDNUNG

des Instituts für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung der Universität Klagenfurt

§ 1 AUFGABEN DES INSTITUTS

- (1) Dem Institut obliegt im selbständigen Wirkungsbereich die Erfüllung aller mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Weiterbildung zusammenhängenden Aufgaben auf dem gesamten Gebiet der Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung einschließlich aller damit verbundenen Entwicklungsarbeit, Wissenschaftsorganisation und Beratungstätigkeit.
- (2) Ferner obliegt dem Institut die mit der Erfüllung seiner wissenschaftlichen Aufgaben zusammenhängende Verwaltungstätigkeit, soweit diese nicht von anderen Einrichtungen der Universität wahrzunehmen ist.

§ 2 ORGANISATION DES INSTITUTS

- (1) Für den organisatorischen Aufbau des Instituts gelten die maßgeblichen Bestimmungen des UOG.
- (2) Das Institut gliedert sich gem. § 46 (6) UOG in folgende Abteilungen:
- Abteilung für Historische und Vergleichende Pädagogik
- Abteilung für Integrationspädagogik und Soziales Umfeld
- Abteilung für Interkulturelle Bildung
- Abteilung für Schulpädagogik
- Abteilung für Sozialpädagogik

- (3) Abteilungsübergreifende Aufgaben des Instituts werden von drei Arbeitsgruppen wahrgenommen, und zwar
- Arbeitsgruppe Organisation
- Arbeitsgruppe Forschung
- Arbeitsgruppe Lehre/Studien
- (4) Alle wissenschaftlichen MitarbeiterInnen und Mitarbeiter des Instituts gehören sowohl einer Abteilung als auch einer Arbeitsgruppe an.

Vorübergehend kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter auch einer nicht am Institut verankerten Abteilung zugeordnet sein.

Über allfällige Veränderungen bei der Erfüllung der Institutsaufgaben entscheidet die Institutskonferenz auf Grundlage von Empfehlungen der Arbeitsgruppe Organisation.

§ 3 LEITUNG DES INSTITUTS

(1) Das Institut wird von der Institutsvorständin/dem Institutsvorstand gem. § 44 (4) UOG geleitet.

Die Vorständin/der Vorstand vertritt das Institut nach außen.

- (2) Gleichzeitig mit der Wahl der Institutsvorständin/des Institutsvorstandes werden drei Stellvertreter/innen gewählt.
- (3) Jede/r dieser drei Stellvertreter/innen nimmt zugleich die Leitung einer der in § 2(3) genannten Arbeitsgruppen wahr.

§ 4 WIRKUNGSBEREICH DER INSTITUTSVORSTÄNDIN/DES INSTITUTSVORSTANDES

Der Wirkungsbereich ergibt sich aus den Bestimmungen des § 46 UOG.

§ 5 WIRKUNGSBEREICH DER INSTITUTSKONFERENZ

Der Wirkungsbereich ergibt sich aus den Bestimmungen des § UOG.

§ 6 WIRKUNGSBEREICH DER ARBEITSGRUPPEN

- (1) Der Arbeitsgruppe "Organisation" obliegt die Öffentlichkeitsarbeit des Instituts sowie die Vorbereitung von Entscheidungen über den Einsatz des dem Institut zu Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel, der Räume sowie die Umsetzung getroffener Entscheidungen. Diese sind insbesondere Stellenaus- und -beschreibungen, Organogramm, Leitlinien für Karrieregespräche, Finanzverwaltung, Empfehlungen für Nachwuchsförderung, Beratung bei Evaluierungsmaßnahmen.
- (2) Der Arbeitsgruppe "Forschung" obliegt die Vorbereitung von Entscheidungen hinsichtlich Perspektiven und Schwerpunkte der Forschung am Institut. Diese betreffen die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Projekten, die Dokumentation und Evaluation der Forschung sowie die Erstellung eines Verzeichnisses der bestehenden Forschungs- und Publikationsarbeiten.
- (3) Der Arbeitsgruppe "Lehre/Studien" obliegt die Vorbereitung von Entscheidungen hinsichtlich der Schwerpunkte und Perspektiven am Institut. Diese betreffen insbesondere die Vorbereitung der Lehrangebote für die vom Institut zu betreuenden Studien sowie Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in Studienangelegenheiten.

§ 7 WIRKUNGSBEREICH DER ABTEILUNGEN

- (1) Den Abteilungen obliegt die Wahrnehmung der Forschung und Lehre und Weiterbildung in bezug auf ihre jeweiligen Arbeitsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Richtlinien der Arbeitsgruppen, der Institutskonferenz und der Studienkommission.
- (2) Die Abteilungen sind hinsichtlich ihres durchgeführten und geplanten Arbeitsprogramms jährlich gegenüber der Institutskonferenz berichtspflichtig.
- (3) Die Aufgaben der Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter ergeben sich aus § 46(7) UOG. Die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter werden für 3 Jahre bestellt.

§ 8 INSTITUTSBEDIENSTETE

- (1) Sämtliche Institutsbedienstete sind verpflichtet, an der Erfüllung der Institutsaufgaben mitzuwirken. Weisungsrechte sind gem UOG § 46 anzuwenden.
- (2) Unmittelbare Vorgesetzte ist die Institutsvorständin/der Institutsvorstand bzw. bei deren/dessen zeitweiliger Verhinderung ihre/seine StellvertreterIn.

§ 9 INSTITUTSINVENTAR

- (1) Die Inventarisierung des Institutsinventars erfolgt durch die Wirtschaftsabteilung der Universitätsdirektion. Für die Vollzähligkeit des Inventars ist nach erfolgter Übergabe die Institutsvorständin/der Institutsvorstand verantwortlich.
- (2) Für die Leistung von Entschädigungen im Falle der Beschädigung, des Verlustes oder der Zerstörung von Inventargegenständen gelten für bedienstete Universitätsangehörige insbesondere die Bestimmungen des dienstnehmerhaftlichtgesetztes (BGBL. Nr. 80/1965), für Studierende § 9 des Hochschultaxengesetzes 1972 (BGBL. Nr. 76/1972), für alle Nichtangehörigen der Universität die allgemeinen Vorschriften des Schadenersatzrechtes.

§ 10 BENÜTZUNG DER INSTITUTSEINRICHTUNGEN

- (1) Die Institutseinrichtungen stehen allen Institutsangehörigen zur Erfüllung der Institutsaufgaben zur Verfügung.
- (2) Die Benützung der technischen Institutseinrichtungen für Aufgaben, die nicht Institutsaufgaben sind, sowie die Benützung dieser Einrichtungen durch Personen, die nicht Institutsangehörige sind, ist untersagt.

§ 11 ÖFFNUNGSZEITEN/SPRECHSTUNDEN

Die Institutsvorständin/der Institutsvorstand hat für eine angemessene Zeit der Öffnung des Institutsvorstandssekretariates und der Abhaltung von Sprechstunden der institutsangehörigen Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer zu sorgen. Die jeweiligen Öffnungszeiten/Sprechstunden sind an der Anschlagtafel des Instituts kundzumachen.

§ 12 INKRAFTTRETEN

Diese Institutsordnung wurde in der Institutskonferenz am 13. 01. 1999 beschlossen und tritt mit der Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt in Kraft.